

*Unternehmenssteuerreform III  
BEPS  
Zürcher Start-up Besteuerung  
Aktueller Status und Ausblick*

Dieter Wirth, Partner  
Benjamin De Zordi, Partner



# *Unternehmenssteuerreform III*

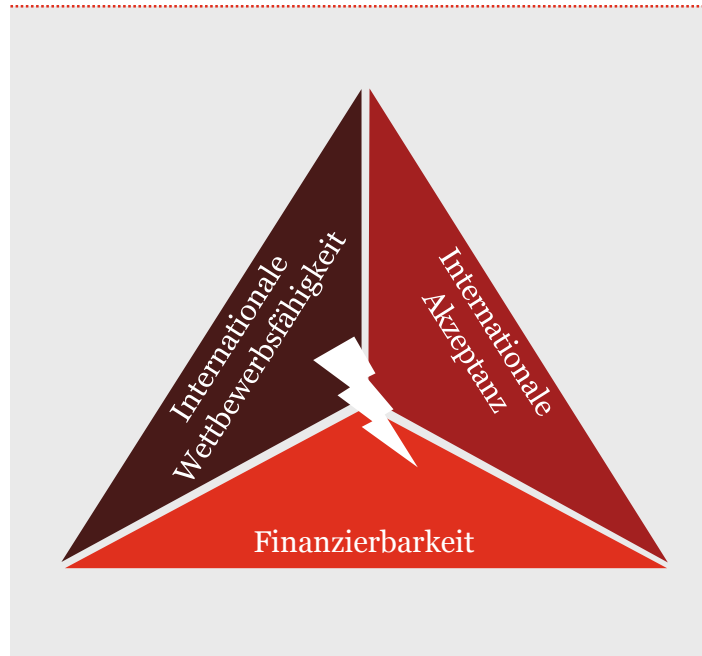
***1***



# Unternehmenssteuerreform III

## Ziele und strategische Ausrichtung

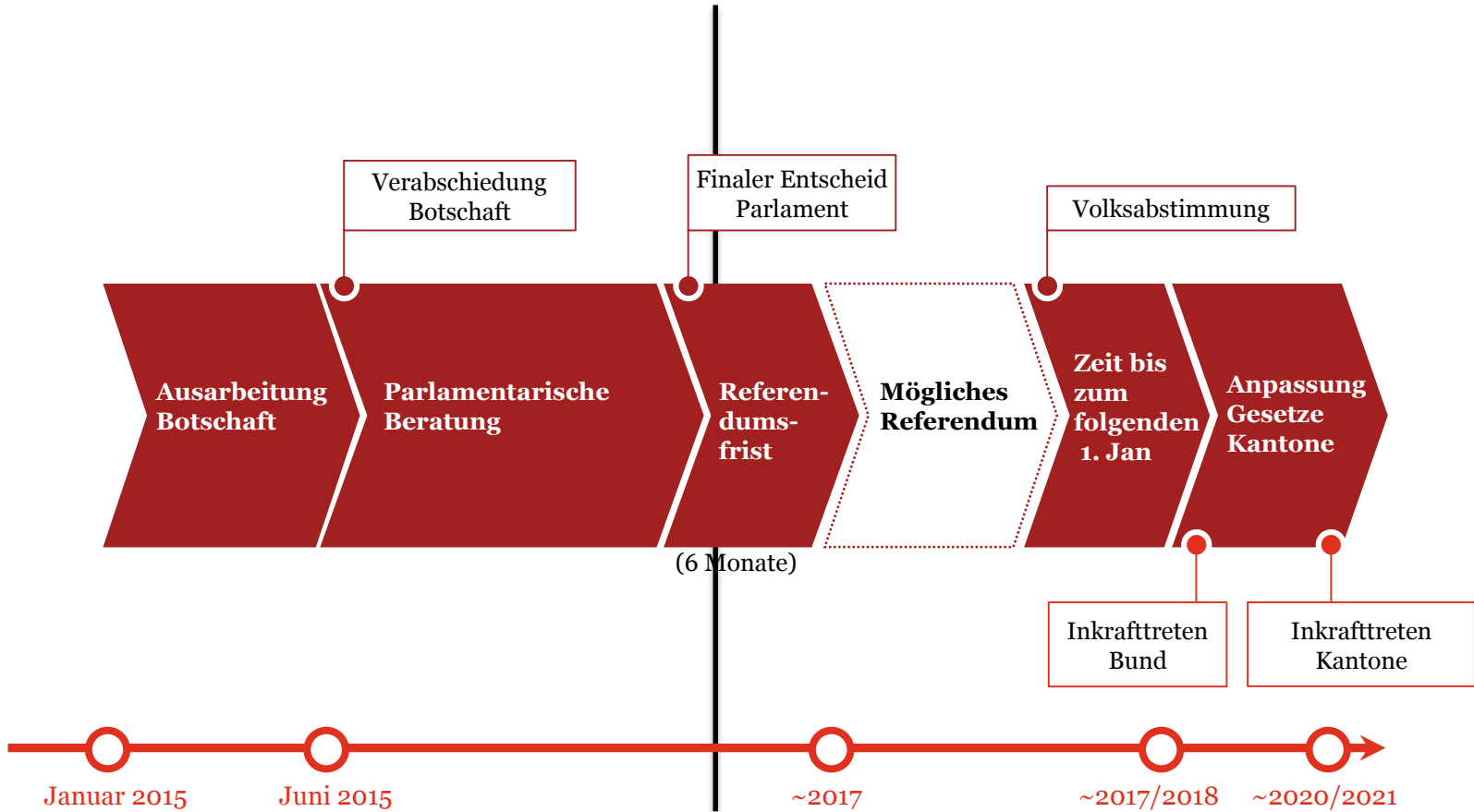
### Ziele



### Elemente der strategischen Ausrichtung

1. Einführung von Steuerregeln kompatibel mit den Anforderungen der EU / OECD
2. Senkung kantonaler Gewinnsteuersätze
3. Abschaffung bestimmter steuerlicher Hindernisse zur Steigerung der Standortattraktivität

# Zeithorizont





# Unternehmenssteuerreform III

## Überblick über die Massnahmen

### USR III

#### *Abschaffung kant. privilegierter Steuerregime und Prinzipalgesellschaften*

Reduktion kant.  
Gewinnsteuersätze

Anpassung kant.  
Kapitalsteuer

Kant. Patentbox

Kant. F & E-Sonderabzug

Zinsbereinigte Gewinn-  
Steuersätze (NID)

Aufdeckung stiller Reserven  
(step-up)

Limitierung der  
Steuervergünstigung  
auf max. 40% für  
qualifizierte  
Beteiligungen

Anpassung pauschale  
Steueranrechnung  
bei Betriebsstätten

Abschaffung  
Emmissionsabgabe  
und Tonnage-Tax  
werden in einer  
gesonderten Vorlage  
behandelt

#### *Nachhaltige Effekte auf die Schweiz*

Hohe Wettbewerbsfähigkeit

Attraktive Stellen

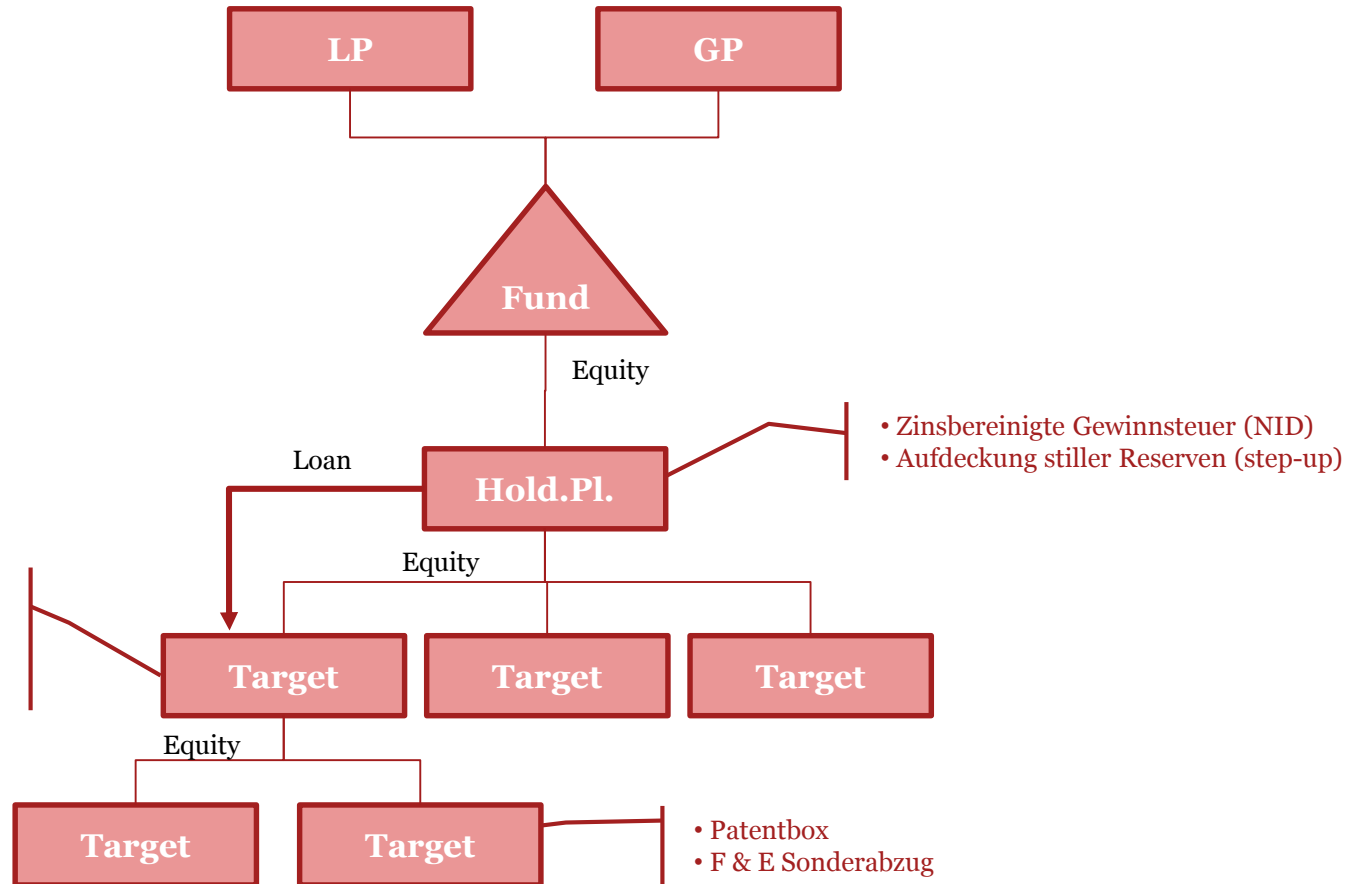
Internationale Akzeptanz

Rechtssicherheit & Investitionssicherheit

Wirtschaftliche Vorteile für Alle



# ***Einfluss der USR III auf eine typische Struktur eines Vermögensverwalters***





# Ausgewählte Kernpunkte im Überblick

Massnahme	Hauptaspekt	Umsetzung / Ziel
Patentbox	IP Outputförderung ( <i>zwingend für Kantone</i> )	Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus IP Einschränkung: Nexus-Ansatz Ziel: Stärkung Forschungsstandort Schweiz
Forschungs- und Entwicklungs-Sonderabzug (F & E-Sonderabzug)	IP Inputförderung ( <i>optional für Kantone</i> )	Zusätzlicher Abzug auf IP Erträgen Ziel: Stärkung Forschungsstandort Schweiz
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID)	Fokus Finanzierung Bündelungseffekt / Ankerfunktion	Zinsabzug auf «überschüssigem» Eigenkapital Ziel: Verhinderung übermässiger Verschuldung
Aufdeckung stiller Reserven (step-up)	Verhinderung von Fiskalschock	Relevant v.a. bei Zuzug in die Schweiz oder beim Wechsel von privilegierter in ordentliche Besteuerung Ziel: Steuerneutrale oder teilweise steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven

# *Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)*

# 2





# ***BEPS: Hintergrund und Ziele***

## ***Hintergrund***

Mit dem BEPS-Project entspricht die OECD dem Mandat der G20, Maßnahmen gegen die sogenannte Aushöhlung der Steuerbasis und die Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) zu erarbeiten.

## ***Ziele***

1. Internationale Koordination gegen legale Steuervermeidung multinationaler Unternehmen
2. Schutz nationaler Steuerbasis
3. Sicherheit für Steuerzahler
4. Vermeidung Doppelbesteuerung
5. Abbau von Einschränkungen bei grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten



# ***BEPS verändert das internationale Steuerumfeld***

## **Kohärenz**

Neutralisierung der Effekte hybrider Gestaltungen (2)

Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Abzug von Zins- oder sonstigen finanziellen Aufwendungen (4)

Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (sog. CFC-Regeln) (3)

Wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz (5)

## **Substanz**

Verhinderung von Abkommensmissbrauch (6)

Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte (7)

Aktualisierung der Verrechnungspreisrichtlinien: immaterielle Werte (8)

Aktualisierung der Verrechnungspreisrichtlinien: Risiken und Kapital (9)

Aktualisierung der Verrechnungspreisrichtlinien: sonstige Transaktionen mit hohem Risiko (10)

## **Transparenz**

Messung und Monitoring von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (11)

Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle (12)

Überarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation (C-b-C-Reporting) (13)

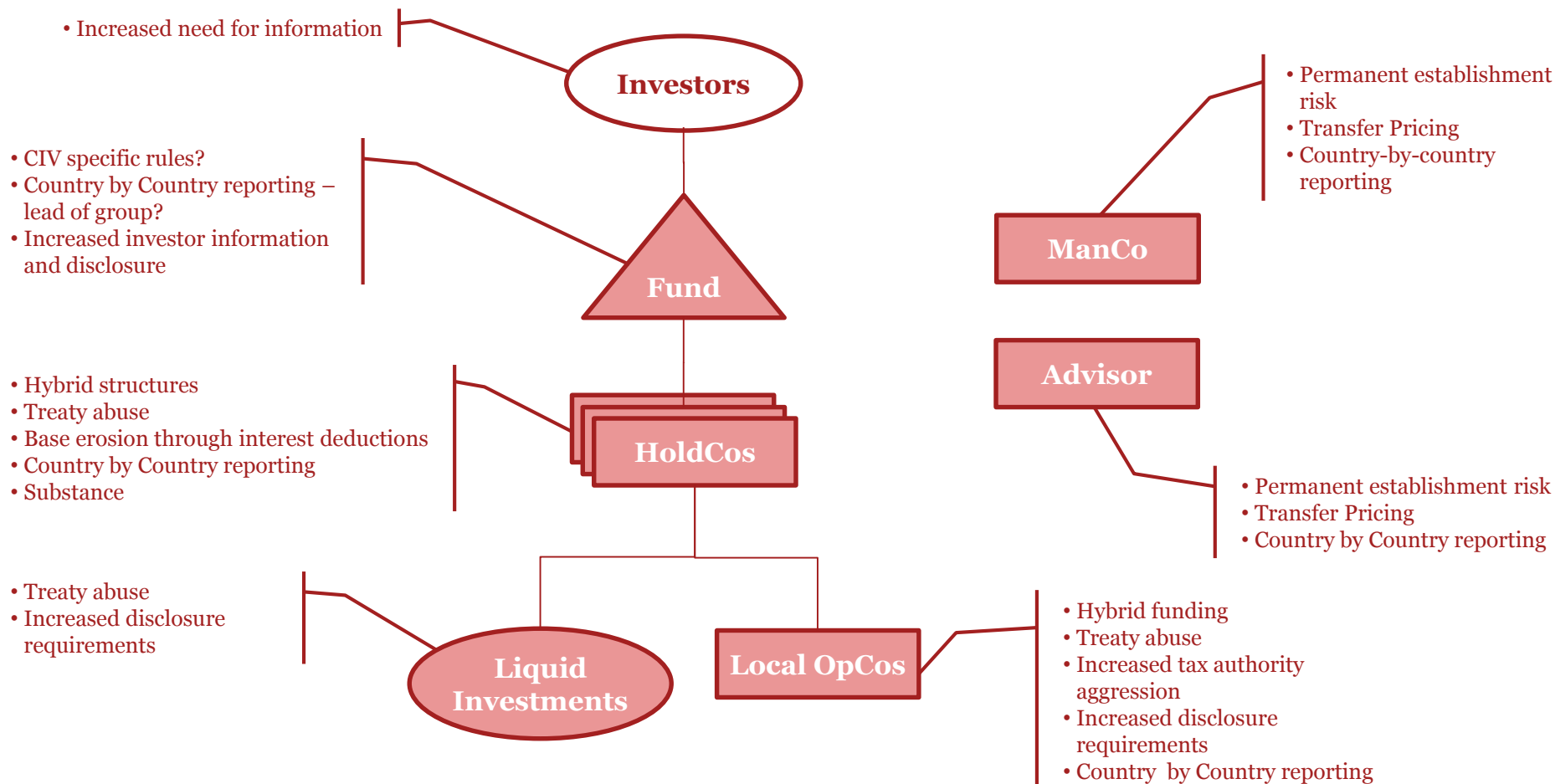
Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen (14)

Herausforderungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft (1)

Entwicklung eines multilateralen Instruments (15)



# Einfluss von BEPS auf eine typische Struktur eines Vermögensverwalters





# ***Abkommensvorteile mit Fokus auf wirtschaftliche Auswirkungen***

## **Action 6 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

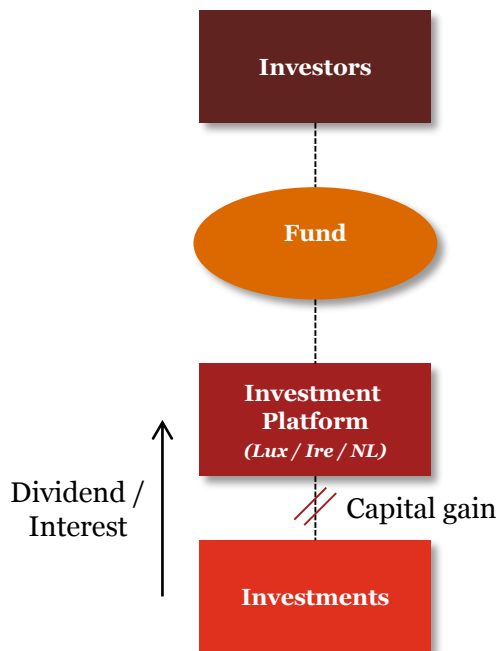
### ***Abschlussbericht 5. Oktober 2015***

- Abkommensrechtlicher Minimalstandard :
  - **Principal Purpose Test (“PPT”)**;
  - **Comprehensive Limitation on Benefits (“LoB”) Test**, ergänzt mit **Anti-Conduit PPT**; oder
  - **Simplified Limitation on Benefits Test**, ergänzt mit **Principal Purpose Test**.
- Keine Einigung betreffend Anwendung des Abkommens für **non-CIVs**. Erneute Diskussion zwischen OECD und Stakeholders.
- Gemäss OECD sollen **Pensionskassen** in dem Staat ansässig sein, in welchem sie ihren Sitz haben, unabhängig davon, ob sie in diesem Staat eingeschränkt steuerpflichtig sind oder gänzlich steuerbefreit. Deshalb wird der Abschlussbericht eine **Definition für Pensionskassen** enthalten.
- Diskussionen über die **LoB rule sind noch im Gang**. Ziel ist die Berücksichtigung von Vorschlägen der **USA** betreffend LoB und weiteren Massnahmen im Bericht.



# Action 6 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

## Mögliche Auswirkungen bei Einführung des LoB Tests



### Profitiert eine Investment Platform von Abkommensvorteilen?

- Gilt eine Investment Platform i.S.d. Abkommens als qualifizierte Person?
  - Ist keine natürliche Person, Staat, börsenkotiertes Unternehmen, Wohltätigkeitsorganisation und keine Pensionskasse, erfüllt evtl. nicht den Ownership und Base Erosion Test und ist kein CIV (Fonds, welche weitverbreitet sind, ein diversifiziertes Portfolio von Effekten halten und unter die Anlegerschutz-Regulatorien in Ländern mit einer Niederlassung fallen)?
- Erfüllt die Investment Platform das “aktive Verhalten” des Business Tests?
  - Übt sie aktiv eine eigene Geschäftstätigkeit aus?
  - Neben dem Tätigen oder Verwalten von Investments?
  - Qualifiziert sie sich als Bank, Versicherungsgesellschaft oder registrierter Effekthändler?
- Erfüllt die Investment Platform die Voraussetzungen des Derivative Benefit Tests?

# *Besteuerung von Start-ups im Kanton Zürich*

3



# ***Besteuerung von Start-up: Hintergrund und Ziele***

## ***Hintergrund***

Die Bewertung der Gesellschaftsanteile zu Investorenpreisen in der Startphase führt oft zu hohen Steuerrechnungen. Dies bringt die Start-up Gründer regelmässig mangels Liquidität in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Dadurch sind sie oft gezwungen weitere Anteile zu verkaufen, was wiederum von den Investoren negativ bewertet wird.

## ***Ziele***

1. Stärkung des Innovationsstandorts Zürich (Standortattraktivität)
2. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit
3. Sicherung von Arbeitsplätzen
4. Verringerung der Steuerbelastung in den frühen Phasen eines Start-ups



# Ausgangslage und Praxis

	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
<b>Ursprüngliche Praxis</b>	Veräußerung von Anteilsscheinen gilt als steuerfreier Kapitalgewinn	Bewertung der Anteilsscheine zum Investorenpreis
<b>Nach Praxisänderung</b>	Keine Änderung	Substanzwert und schrittweise Erhöhung bis zum Investorenpreis (siehe unten)

Geschäftsjahr	Bewertungsgrundlage für Vermögenssteuer nach Praxisänderung
1 bis 3	Besteuerung der Anteilsscheine zum Substanzwert Keine Berücksichtigung des Investorenpreises
4	Durchschnitt zwischen Substanzwert und Investorenpreis: $\frac{(2 \times \text{Substanzwert} + \text{Investorenpreis})}{3}$
5	Durchschnitt zwischen Substanzwert und Verkehrswert: $\frac{(\text{Substanzwert} + 2 \times \text{Investorenwert})}{3}$
6 und folgende	Investorenwert
<b>Biotech- und Medtech-Branche</b>	Besteuerung zum Substanzwert während den Geschäftsjahren 1 bis 5 Danach schrittweise Erhöhung; ab Geschäftsjahr 8 Besteuerung zum Investorenwert





# Vorbehalte

- Bisherige Aktionäre können alleine oder gemeinsam Aktien an einen unabhängigen Dritten in massgeblichem Umfang (i.d.R. 10%) veräussern: Transaktionspreis gilt als Vermögenssteuerwert.
- Wenn das Unternehmen seinen Verkehrswert selbst bestimmt: Selbstbestimmter Wert gilt als Vermögenssteuerwert, aber Vermögenssteuerwert eines Titels darf nicht tiefer als der Einkommenssteuerwert sein.
- Bei Ausübung von Mitarbeiteroptionen gilt der bezahlte Ausübungspreis für die Vermögenssteuer als Mindestwert.